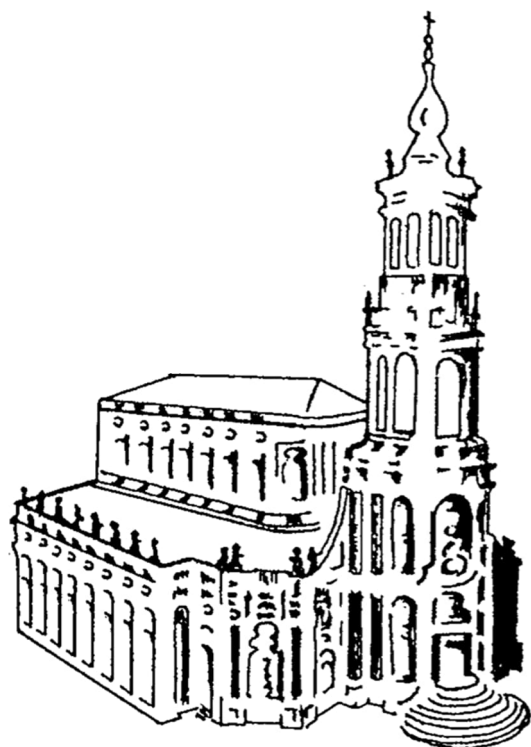




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

36. Jahrgang, Nr. 16 Dresden, 15. September 2026

Inhalt

61.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026	148
62.	Bauvorhaben 2028	148
63.	Profanierung	148
64.	Hinweis auf den Jahresurlaub 2026 für Beschäftigte des Bistums Dresden-Meißen	148
65.	Hinweis zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen	149
66.	Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen des Bistums Dresden-Meißen	149
67.	Erbringung von Dienstleistungen von öffentlich juristischen Personen des Bistums Dresden-Meißen gegenüber anderen öffentlich juristischen Personen des Bistums Dresden-Meißen	154
68.	Personalien	154

61. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet am zweiten Sonntag im November (8.11.2026) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag in E-Mip freigeschaltet (zu finden unter Erhebungsbogen, Bearbeitung abgeschlossen). Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Anzahl der Gottesdienste, sowie die Anzahl der Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

62. Bauvorhaben 2028

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (§ 5 i.V. mit § 8 der gültigen Bauordnung), die im Jahr 2028 begonnen werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Februar 2027 in Form einer Bedarfsanzeige anzumelden. Dieser ist, falls es nicht bereits eingereicht wurde, insbesondere das Standort- und Liegenschaftskonzept der jeweiligen Pfarrei beizufügen. Die Bauordnung sowie die entsprechenden Formulare (Bauordnung Anlagen 1-5) sind für die dem IT-Verbund zugehörigen Pfarreien im Ordner 'H:\Informationen des Bistums\Musterverträge Bau' abgelegt.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens 30. April 2027 die Planungsgenehmigung. Der Bauantrag ist bis spätestens 31. Juli 2027 vollständig, d. h. einschl. der erforderlichen Anlagen (§ 8 Abs. 4 Bauordnung), einzureichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten. Die Entscheidung zu den Bauanträgen soll bis spätestens 30. November 2027 fallen.

63. Profanierung

Mit Dekret vom 1. September 2026 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Kirche St. Josef in Netzschkau in der Pfarrei Sankt Christophorus Auerbach profaniert.

64. Hinweis auf den Jahresurlaub 2026 für Beschäftigte des Bistums Dresden-Meißen

Gemäß § 26, Abschnitt IV, DVO ist der zustehende Jahresurlaub grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres zu nehmen. Das Bundesurlaubsgesetz führt konkretisierend unter § 7 III hierzu folgendes aus: „Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.“

65. Hinweis zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen

Die gültige Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen wurde im Kirchlichen Amtsblatt 46/2016 veröffentlicht. Bei Alters- und Ehejubiläen, Sakramentenspendung, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

66. Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen des Bistums Dresden-Meißen

Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund can. 381 und 391 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV das Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Dresden-Meißen.

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht nehmen die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen öffentliche Aufgaben wahr.

Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 – Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Dresden-Meißen, dessen Pfarreien und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Bistums Dresden-Meißen.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 – Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

1. der kirchliche Zweckverband,
2. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften,
3. angeordnete Zusammenarbeit (vgl. §§ 11 und 12).

(2) Kirchliche Zweckverbände nach Abs. 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter kirchenrechtlicher Aufsicht des Bistums Dresden-Meißen wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil: Der kirchliche Zweckverband

§ 3 – Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 KGO können Pfarreien zur Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen.

(2) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines kirchlichen Zweckverbands notwendig, so kann der Bischof den beteiligten Pfarreien eine angemessene Frist zur Bildung des Zweckverbands setzen.

§ 4 – Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung muss mindestens enthalten:

1. Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
2. die Aufgaben des Zweckverbands,
3. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
4. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands, insbesondere die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsorgane,
5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband,
6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel),
7. Regelungen für den Fall des Eintritts oder Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse. Zudem muss die Satzung den kirchenrechtlichen Bestimmungen und Grundordnungen entsprechen.

(3) Sofern die Gründung des Zweckverbands durch Vereinbarung zustande kommt, vereinbaren die beteiligten Mitglieder die Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Bistums.

(4) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 – Kostenerstattung

(1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(3) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Zweckverbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 6 – Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

(1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Versammlung begründet ist.

Dritter Teil: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften

§ 7 – Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem ersten und zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 8 – Inhalt

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

(3) Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann ferner eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 begründet werden.

§ 9 – Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung seitens des Bistums Dresden-Meißen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 10 – Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von örtlichen kirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es erfolgt im vereinbarten Umfang die gemeinsame Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Vierter Teil: Angeordnete Zusammenarbeit

§ 11 – Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Dienstleistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Abs. 1 erfolgt entweder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer Anordnung der Bischöflichen Aufsicht. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Leistungserbringung der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 12 – Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

(1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt gegen Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen des § 5 Abs. 2.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Abs. 1 erfolgt entweder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer Anordnung der Bischöflichen Aufsicht. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Fünfter Teil: Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 13 – Formen der Zusammenarbeit

(1) Das Bistum kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 – Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 15 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Es wird im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen veröffentlicht.

Dresden, den 1. September 2026

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Siegel

67. Erbringung von Dienstleistungen von öffentlich juristischen Personen des Bistums Dresden-Meißen gegenüber anderen öffentlich juristischen Personen des Bistums Dresden-Meißen

Kraft meines bischöflichen Amtes und unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen des Bistums Dresden-Meißen erfolgt gemäß § 11 die Anordnung, dass die folgenden Dienstleistungen

- Erbringung von Radiobeiträgen im Auftrag des Bistums
- Erbringung von Lehrleistungen Religionsunterricht, sofern diese Leistungen durch das Landesamt für Schule und Bildung beim Bistum angefragt wurden
- Erbringung von Pfarreiverwaltungs- und Pfarrsekretariatsleistungen

ausschließlich durch die im Folgenden benannten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das Bistum Dresden-Meißen, die Pfarreien und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Dresden-Meißen erbracht werden dürfen.

- Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen
- Bistum Dresden-Meißen
- Domkapitel St. Petri zu Dresden
- apg mbH
- mdr, Anstalt öffentlichen Rechts Sitz Leipzig

Soweit Körperschaften eines anderen Bistums an der Erbringung der vorgenannten Leistungen beteiligt sind oder diese beim Bistum Dresden-Meißen anfragt bzw. in Auftrag gibt, sollte eine entsprechende bischöfliche Anordnung des jeweiligen Bistums vorliegen.

Die Anordnung gilt ab 1. Oktober 2026.

Dresden, den 1. September 2026

Siegel

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

68. Personalia

K a t z e r , Andrea, HAL

Mit Wirkung zum 31. Juli 2026 von den Aufgaben als Leiterin der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat sowie als Dienstgebervertreterin gegenüber der Mitarbeitervertretung der bischöflichen Schulen als auch des Kapellknabeninstituts entpflichtet.

gez. Andreas Kutschke
Diözesanadministrator
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Schweriner Straße 27
01067 Dresden